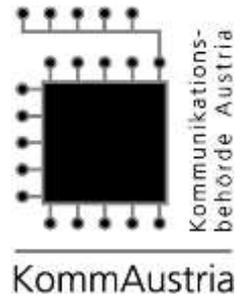


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



•

RSb

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 1.960/13-011

Sachbearbeiter/in
Mag. Zykan, LL.M.

☎ Nebenstelle
454

Datum
19.09.2013

Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von–bis) Uhr	in
jedenfalls im Zeitraum vom 18.12.2011 bis zum 18.09.2012 unterlassen,		
1) die jedenfalls seit dem 01.01.2012 erfolgte Verbreitung des von Ihnen veranstalteten Kabelfernsehprogramm „B TV“ in diversen Kabelnetzen, unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH, und		
2) das jedenfalls seit dem 01.01.2012 erfolgte Anbieten des audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Internetadresse http://www.B.tv		
der Regulierungsbehörde KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatz-freiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1) 100 Euro	1) 1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013.
2) 100 Euro	2) 1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **20,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **-- Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

220,- Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.960/13-011** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.09.2012, ergänzt mit Schreiben vom 11.10.2012, zeigte die Beschuldigte die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramm „B TV“ in diversen Kabelnetzen und die Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.B.tv> bei der KommAustria an. Aus dem Schreiben geht unter anderem hervor, dass sie als Einzelunternehmerin ein ursprünglich von der C OG unter dem Namen „D“ veranstaltetes Regionalprogramm fortführt und mit 01.01.2012 einen regelmäßigen Sendebetrieb aufgenommen hat.

Mit Schreiben vom 01.10.2012 leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gegen die Beschuldigte wegen der Verbreitung des Fernsehprogramms „B TV“ in diversen Kabelnetzen sowie der Veranstaltung eines Mediendienst auf Abruf unter der Adresse <http://www.B.tv> ein. Es liege daher der Verdacht von Verletzungen der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G vor.

Mit Schreiben vom 14.03.2013 leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte sie zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, sie habe die Anzeige

1. des von ihr unter der Internetadresse <http://www.B.tv> angebotenen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sowie
2. des von ihr veranstalteten und unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH verbreiteten Kabelfernsehprogramms B TV

jedenfalls im Zeitraum vom 18.12.2011 bis zum 18.09.2012 bei der Regulierungsbehörde Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, unterlassen.

Mit Schreiben vom 21.03.2012 rechtfertigte sich die Beschuldigte und führte unter Verweis auf die Ausführungen in ihrer Anzeige vom 19.09.2012 im Wesentlichen aus, sie habe ihr Versäumnis in dem Schreiben vom 19.09.2012 bekannt gegeben und sich sehr darum bemüht, Klarheit zu schaffen. Es gehe nun um die Zeit von 18.12.2011 bis 01.01.2012 (ca. 2 Wochen) wo die Verbreitung ihres Fernsehprogramms bei der RTR nicht bekannt gegeben worden sei - sie bitte um Entschuldigung, dass dies versäumt worden sei. Es sei keine Absicht gewesen, diese Zeit nicht bekannt zu geben, lediglich ein Irrtum bei der Datumsbekanntgabe.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 19.07.2013, KOA 1.960/12-046, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Beschuldigte die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin audiovisueller Mediendienste die jedenfalls seit dem 01.01.2012 in den in der Beilage 1 zu diesem Bescheid genannten Kabelnetzen erfolgte Verbreitung des Fernsehprogramms „B TV“ nicht

spätestens am 18.12.2011 bei der KommAustria angezeigt hat sowie das jedenfalls seit dem 01.01.2012 erfolgte Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.B.tv> nicht spätestens am 18.12.2011 bei der KommAustria angezeigt hat.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Beschuldigte veranstaltet jedenfalls seit dem 01.01.2012 das Kabelfernsehprogramm „B TV“, welches in diversen Kabelnetzen, unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH, verbreitet wird, und bietet unter der Adresse <http://www.B.tv> jedenfalls seit dem 01.01.2012 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf an.

Die genannten audiovisuellen Mediendienste wurden erst mit Schreiben vom 19.09.2012, ergänzt mit Schreiben vom 11.10.2012, bei der KommAustria angezeigt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 19.07.2013, KOA 1.960/12-046, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Beschuldigte die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, dass sie als Anbieterin audiovisueller Mediendienste die jedenfalls seit dem 01.01.2012 in den in der Beilage 1 zu diesem Bescheid genannten Kabelnetzen erfolgte Verbreitung des Fernsehprogramms „B TV“ nicht spätestens am 18.12.2011 bei der KommAustria angezeigt hat sowie das jedenfalls seit dem 01.01.2012 erfolgte Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.B.tv> nicht spätestens am 18.12.2011 bei der KommAustria angezeigt hat.

Die Beschuldigte hat auf Grund eines Irrtums die genannten audiovisuellen Mediendienste nicht rechtzeitig im Vorhinein angezeigt. Sie hat die Anzeige nach Kenntnis von dem Versäumnis unverzüglich am 19.09.2013 angezeigt.

Das monatliche Nettoeinkommen der Beschuldigten beträgt etwa EUR 1.083,-; die Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen dazu, dass die Beschuldigte das Kabelfernsehprogramm „B TV“, das unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH verbreitet wird, zumindest seit dem 01.01.2012 veranstaltet und dass sie unter der Adresse <http://www.B.tv> zumindest seit dem 01.01.2012 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet, und dass sie diese audiovisuellen Mediendienste auf Grund eines Irrtums erst am 19.09.2012 angezeigt hat, ergeben sich aus den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 19.07.2013, KOA 1.960/12-046 sowie dem vollumfänglichen Geständnis der Beschuldigten.

Die Beschuldigte hat ihre Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse gegenüber der Behörde nicht offen gelegt. Daher hat die Behörde die Einkommensverhältnisse zu schätzen (siehe die rechtlichen Ausführungen unter 4.4). Nach dem Bericht der Statistik Austria zu den Jahreseinkünften vor Steuern der weiblichen ausschließlich selbstständigen Erwerbstätigen nach Branchen aus dem Jahr 2011, beträgt das Bruttojahreseinkommen einer selbstständigen weiblichen Rundfunkveranstalterin im Durchschnitt EUR 14.104,-, was einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa EUR 1.083,- entspricht. Die Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000.- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet wörtlich:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von

Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Beschuldigte jedenfalls seit dem 01.01.2012 das Kabelfernsehprogramm „B TV“, welches unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH verbreitet wird, veranstaltet und unter der Adresse <http://www.B.tv> jedenfalls seit dem 01.01.2012 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet. Die Aufnahme dieser Tätigkeiten wäre der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme, also spätestens am 17.12.2011 anzuzeigen gewesen. Die Anzeigen erfolgten erst am 19.09.2012.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte durch die Unterlassung der vorherigen Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter sowie der Aufnahme der Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, jeweils gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat. Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 12.07.2013, KOA 1.960/13-019, rechtskräftig festgestellt, in beiden Fällen eine Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vor.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und den rechtskräftig gegenüber dem Beschuldigten festgestellten Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G in beiden Fällen in objektiver Hinsicht erfüllt. Rechtfertigungsgründe sind während des Verfahrens nicht hervor gekommen.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige durch die Beschuldigten gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G jedenfalls am 18.12.2011 und dauerte bis zum Tag vor den Anzeigen des gegenständlichen Kabelrundfunkprogramms und des Mediendienstes auf Abruf am 19.12.2012 an, sodass der tatgegenständliche Zeitraum jedenfalls vom 18.12.2011 bis zum 18.09.2012 andauerte.

4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen des § 9 Abs. 1 AMD-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Die Beschuldigte hat – allerdings ohne nähere Ausführungen – angegeben, dass die Unterlassung der Anzeigen auf einem Irrtum basiert habe. Die Beschuldigte konnte damit jedoch nicht glaubhaft machen, dass sie kein Verschulden an der Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G trifft:

Als Kabelfernsehveranstalterin und Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf oblag es der Beschuldigten, sich mit allen für ihre Tätigkeit maßgeblichen Gesetzesvorschriften vertraut zu machen. Bei Anwendung der ihr obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte die Beschuldigte dafür Sorge tragen müssen, dass sie ihre Tätigkeit entsprechend der Anzeigepflicht nach dem AMD-G anzeigt. Unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit war die Beachtung der ihr obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für sie relevanten Vorschriften, insbesondere auch die des AMD-G, zu informieren und eine entsprechende Anzeige zu erstatten, möglich und zumutbar. Die Beschuldigte hat daher in beiden Fällen fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 AMD-G begangen.

4.4. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, 446 mwN.).

Es ist davon auszugehen, dass vorliegend in beiden Fällen gerade die typischen Fälle einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegen und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Die Beschuldigte hat keine Angaben zu ihren Vermögensverhältnissen gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt die Beschuldigte auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei der Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm der Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt die Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über ihr Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Der Strafbemessung wird aus den unter 3.

genannten Gründen ein Monatseinkommen der Beschuldigten in Höhe von netto ca. 1.083,- Euro zu Grunde gelegt. Unterhaltspflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass die Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen und ein volles Geständnis abgelegt hat. Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als erschwerend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe nicht erheblich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte aber mit einer Strafe von jeweils EUR 100,- das Auslangen gefunden werden. Beide Strafen sind jeweils am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- EUR). Der Strafbemessung wurde das festgestellte Einkommen der Beschuldigten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je einer Stunde erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.5. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 20,-, zu leisten hat. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.960/13-011** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)